

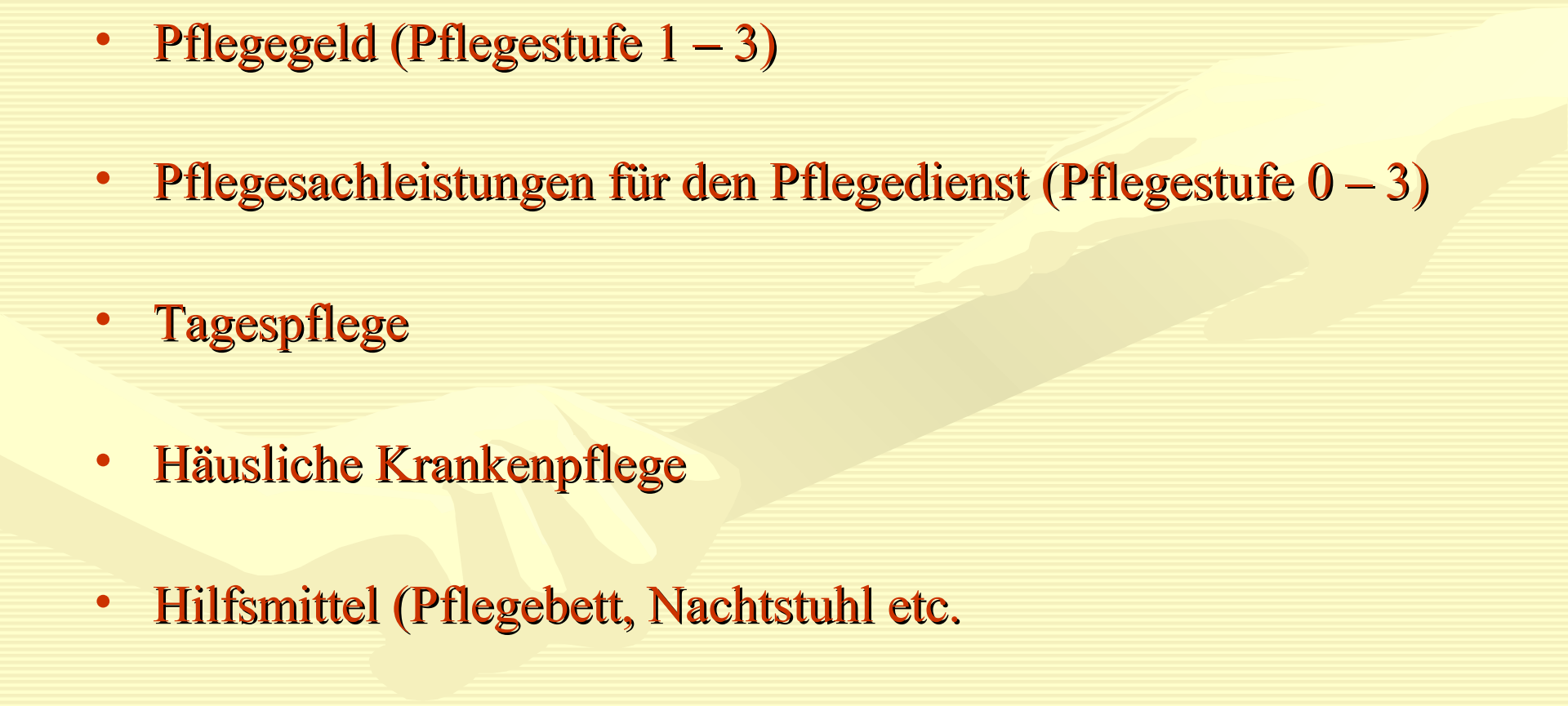
Die Hilfe zur Pflege gemäß SGB XII

- Hilfe zur häuslichen Pflege
- Hilfe bei stationäre Pflege
(Heimpflege)

Referentin Beate Duzella

- Seit 1985 Bedienstete des Kreises Lippe
- Seit 1995 beschäftigt im Bereich „Hilfe zur Pflege“
- Seit 01.01.2004 Pflegeberatung beim Kreis Lippe
- Seit 01.07.2010 tätig im Pflegestützpunkt NRW der Kranken- und Pflegekassen und des Kreises Lippe

Hilfe zur häuslichen Pflege

- Pflegebeihilfe (Bedarf unterhalb Pflegestufe 1)
 - Pflegegeld (Pflegestufe 1 – 3)
 - Pflegesachleistungen für den Pflegedienst (Pflegestufe 0 – 3)
 - Tagespflege
 - Häusliche Krankenpflege
 - Hilfsmittel (Pflegebett, Nachtstuhl etc.)
- 

Die Finanzierung der häuslichen Pflege

- Pflegekasse ist nur eine Teilkaskoversicherung
- Die Leistungen der Kasse sind gedeckelt
- Das Kreissozialamt übernimmt unter bestimmten Voraussetzungen die übersteigenden Kosten

Voraussetzungen zur Gewährung der häuslichen Pflege durch den Kreis

- mindestens 1 Pflegeminute am Tag
- Kein vorrangig zuständiger Kostenträger vorhanden (z.B. Kranken- und Pflegekasse) bzw. diese Leistungen sind bereits ausgeschöpft
- Pflegebedürftige Person kann seinen Bedarf nicht aus eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen) decken
- Einkommensgrenze und Vermögensschonbetrag
- Schenkungen innerhalb von 10 Jahren werden geprüft
- Unterhaltsleistungen von Unterhaltspflichten sind zur Deckung des Bedarfs einzusetzen

Einkommensgrenze und Vermögensschonbetrag

- Doppelter Eckregelsatz (derzeit 382,-- €)
- Kosten der Unterkunft ohne Heizkosten
- Hausrat- und Haftpflichtversicherung können einkommensmindernd berücksichtigt werden
- 75% des übersteigenden Einkommens ist zur Deckung der Hilfe zur Pflege einzusetzen
- Alleinstehende haben einen Vermögensschonbetrag von 2.600,-- €
- Ehepaare haben einen Vermögensschonbetrag von 3.214,-- €
- Bestattungsvorsorgeverträge bis 5.000,-- € werden vom Sozialamt anerkannt

Fallbeispiel 1

Erna Unruh ist pflegebedürftig. Da ihre Tochter weit weg wohnt, benötigt sie die Hilfe eines Pflegedienstes.

Frau Unruh hat die Pflegestufe 1. Die Rechnung des Pflegedienstes beträgt monatlich regelmäßig 725,-- €.

Die Renten der Frau Unruh betragen insg. 1.200,-- €. Sie hat eine Hausratversicherung von 120,-- € und Haftpflichtversicherung von 60,-- € jährlich. Ihre Kaltmiete beträgt 250,-- €, Wasserkosten 35,-- €, Heizkosten 80,-- €, sonstige Nebenkosten 52,-- €, Stromkosten 40,-- €.

Sie hat ein kleines Sparguthaben von 1.500,-- €.

Lösung

- Frau Unruh muss monatlich 75,-- € aus ihrer Rente für die Leistungen des Pflegedienstes einsetzen.
- Die Pflegekasse zahlt 450,-- € Sachleistungen max.
- Die übersteigenden Kosten des Pflegedienstes in Höhe von monatlich 200,-- € werden vom Sozialamt übernommen.

Fallbeispiel 2

Herr Heinz Heintze hat Pflegestufe 2. Ein Pflegedienst betreut ihn. Die Rechnung beläuft sich auf 1.500,-- € monatlich. Zusätzlich zur Pflegebedürftigkeit hat er eine beginnende Demenz und bekommt dafür 100,-- € zusätzliche Betreuungsleistungen von der Pflegekasse bewilligt. Er wird von einer Dame eines Helferinnenkreises betreut. Dafür sind monatlich 250,-- € zu zahlen.

Die Rente des Herrn Heintze beträgt 800,-- €. Er hat eine kleine Eigentumswohnung und Nebenkosten ohne Heizung in Höhe von 250,-- € monatlich.

Herr Heintze verfügt über ein Sparguthaben von 14.000,-- €. Außerdem hat er seinem Enkel vor 2 Jahren 5.000,-- € für den Kauf eines Autos geschenkt.

Lösung

- Herr Heintze liegt unter der Einkommensgrenze und muss keinen Einkommenseinsatz zu leisten
- Sein Vermögen übersteigt den Schonbetrag und muss daher bis auf 2.600,-- € für die Pflege eingesetzt werden
- Die Schenkung an den Enkel ist nach Verbrauch des Vermögens zurückzufordern (Stichwort: ersparte Aufwendungen), wenn es bis dahin noch nicht länger als 10 Jahre her ist

Hilfe zur stationären Pflege

- Vollstationäre Heimpflege
- Kurzzeitpflege
- Verhinderungspflege



Voraussetzungen zur Gewährung von Heimpflege

- Heimbetreuungsbedürftigkeit notwendig
- Kein vorrangig zuständiger Kostenträger vorhanden (z.B. Kranken- und Pflegekasse) bzw. diese Leistungen vorrangig einsetzen
- Pflegebedürftige Person kann seinen Heimaufenthalt nicht aus eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen) zahlen
- Vermögensschonbetrag und Taschengeldanspruch
- Schenkungen innerhalb von 10 Jahren werden geprüft
- Vertragliche Leistungen sind evtl. einzusetzen
- Unterhaltsleistungen von Unterhaltspflichten sind zur Deckung des Bedarfs einzusetzen



**Vielen Dank für Ihr
Interesse**

Beate Duzella